

Richard Hill

Das Ordensleben und der neue Kodex

Einführung

Die Ordensleute scheinen sich zur Zeit recht schnell an das revidierte Kirchenrecht zu gewöhnen. Dieses Recht berührt ja unmittelbar ihr Leben. Zudem sind sie schon seit längerem mit der Aufgabe beschäftigt, ihre Ordenskonstitutionen und andere Formen ihrer Ordensgesetzgebung zu revidieren. Natürlich gibt es auch Fragen, Schwierigkeiten und Probleme, was die Abstimmung der Ordensregeln und -bräuche auf das neue universale Kirchenrecht angeht. Zudem ist nicht immer klar, wo die Wurzeln dieser Schwierigkeiten und Probleme liegen. Dieser Aufsatz geht von Erfahrungen und Beobachtungen in diesem Zusammenhang aus, um die konkrete Praxis zur Zeit der Verkündigung des neuen Gesetzes mit diesem Gesetz selbst zu vergleichen.

Allgemein ist man der Meinung, daß der Teil des neuen Kirchenrechts, der sich mit dem Ordensleben befaßt und vielleicht auch der am gründlichsten bearbeitete Teil dieses neuen Kirchenrechts ist, gegenüber dem alten Recht eine starke Vereinfachung bedeutet. Man hat sich ernsthaft darum bemüht, daß das neue Recht sowohl die Verschiedenheit zwischen den verschiedenen Ordensinstituten als auch die unterschiedlichen Arbeits- und Lebensbedingungen der verschiedenen Mitglieder dieser Institute widerspiegelt. Sowohl auf prinzipieller als auch auf praktischer Ebene ist das neue Ordensrecht der Versuch, ein Gleichgewicht zwischen den ewig gültigen Elementen einer langen Tradition des Lebens nach den evangelischen Räten und der Notwendigkeit einer größeren Flexibilität bei der jeweiligen konkreten Anwendung der allgemeinen Prinzipien des Ordenslebens zu finden. Durch die häufigen Verweise auf die Konstitutionen der Ordensinstitute und andere Formen der Ordensgesetzgebung wird das Subsidiaritätsprinzip in der Gestalt einer echten Dezentralisierung der Autoritätsausübung und der Entschei-

dungskompetenz im Ordensleben konkret verwirklicht. Wenigstens auf der Ebene der allgemeinen Gesetzgebung ist die seit mehr als einem Jahrhundert vorherrschende Tendenz zur Vereinheitlichung des Ordenslebens, besonders im Fall der im Apostolat tätigen Institute, gestoppt und umgekehrt worden.

Zugleich bleibt das neue Ordensrecht den Lehren und den Richtlinien des Zweiten Vatikanums treu, und auch die Kontinuität mit der nach diesem Konzil erlassenen Gesetzgebung ist gewahrt. Hierin entspricht die Kommission, der die Revision des Kirchenrechts anvertraut worden war, dem ihr von Johannes XXIII. und seinen Nachfolgern gegebenen Auftrag. Die vielen Experten, die an dieser Revision mitarbeiteten, waren sich klar der Tatsache bewußt, daß es sich nicht darum handelte, das Ordensleben neu zu gestalten, sondern daß dieses Ordensleben lediglich einen neuen juristischen Rahmen bekommen sollte. Es ist daher kaum verwunderlich, daß manche alten Normen auch im neuen Recht enthalten sind.

Eingrenzung

Wer wie wir die neue Gesetzgebung mit der heute gelebten Erfahrung und der heutigen Wirklichkeit des Ordenslebens vergleichen will, stößt schnell auf eine große Schwierigkeit: Die verschiedenen Ordensgemeinschaften strukturieren ihr Ordensleben und interpretieren die verschiedenen Normen und Bräuche des Ordenslebens auf so unterschiedliche Weise, daß es diesbezüglich kaum möglich ist, zu klaren und allgemeingültigen Aussagen zu gelangen. Manchmal ist sogar faktisch überhaupt kein Vergleich zwischen den verschiedenen Gemeinschaften möglich. So gilt in einigen Gemeinschaften nach wie vor ohne irgendwelche Veränderungen das vorkonziliare Modell des Ordenslebens, während andere sich kaum von den Säkularinstituten oder von bestimmten Laienvereinigungen unterscheiden. Die meisten Gemeinschaften siedeln sich irgendwo zwischen diesen beiden Extremen an, und dementsprechend gibt es auch ein sehr breites Spektrum unterschiedlicher Formen der Ordenspraxis.

Wir sollten hier daher unser Thema eingrenzen. So werden wir uns auf die im Apostolat tätigen Institute in den USA und Kanada beschränken, die übrigens, mit gewissen Einschränkungen, manchen entsprechenden Institu-

ten in Europa sehr ähnlich sind. Wir würden allerdings unser Thema zu sehr eingrenzen, wenn wir uns nur auf die Institute beschränken, die in diesen beiden Ländern ihre Generalverwaltung (Generalat) haben oder von denen die meisten Mitglieder dort leben und arbeiten. Sicherlich besteht ein beträchtlicher Unterschied zwischen Männer- und Frauenorden, zwischen den kleinen und den großen Orden, zwischen den international tätigen Orden und denen, die eher nur auf nationaler oder regionaler Ebene arbeiten. Wenn wir aber zu sehr auf diese Unterschiede eingehen, können wir nicht zu den allgemeineren Aussagen kommen, zu denen wir hier doch gelangen möchten.

Der wohlbekannte Brief von Johannes Paul II. an die Bischöfe der USA sowie der Anhang zu diesem Brief mit der Überschrift «Essential Elements in the Teaching of the Church on Religious Life» sind zwar formell an eine einzige Bischofskonferenz zu einem ganz bestimmten Anlaß gerichtet. Dennoch wollen beide Dokumente klar etwas über alle Ordensinstitute aussagen, die sich in der katholischen Kirche dem Apostolat widmen¹. Trotz einiger befremdender Veränderungen und Akzentverschiebungen knüpft «Essential Elements» doch im wesentlichen an das neue Kirchenrecht und seine nachkonziliaren Quellen an. Wir werden hier nur auf vier von den neun von diesem Dokument genannten Elementen oder Aspekten des Ordenslebens eingehen: Armut, Gehorsam/Autorität, lebendige Gemeinschaft, die Beziehungen der verschiedenen Institute und ihrer Mitglieder zur kirchlichen Hierarchie. Gerade diese vier Themen scheinen uns ein geeigneter Ausgangspunkt für einen Vergleich des Kirchenrechtes mit der gelebten Wirklichkeit der Ordensgemeinschaften. Natürlich könnte man auch auf andere Aspekte eingehen, aber wir würden für die verschiedenen Ordensinstitute zu ähnlichen Ergebnissen kommen.

Vier wesentliche Elemente

So wie der evangelische Rat der Armut traditionell im Ordensleben verstanden und gelebt wird, gehört zu dieser Armut dreierlei: ein einfaches Leben, Arbeit und die Abhängigkeit der Ordensleute von ihrem Orden für alles, was sie materiell zum Leben brauchen (c. 600). Weiter sagt der Kodex über diese Armut kaum etwas, und so ist es den verschiedenen Ordensinstituten überlas-

sen, selber zu bestimmen, wie eine solche Einfachheit des Lebens, wie jene Arbeit und jene Abhängigkeit konkret aussehen und verwirklicht werden sollen. Es gibt dann auch eine sehr große Verschiedenheit zwischen den einzelnen Ordensinstituten, was die Konkretisierung des allgemeinen Prinzips eines Lebens in Armut angeht. Einige Institute stellen es ihren Mitgliedern, die irgendein Arbeitsentgelt bekommen, faktisch völlig frei, wie sie über ihr Einkommen verfügen. Nur wird von ihnen erwartet, daß sie ihrem Institut eine bestimmte Summe bzw. einen bestimmten Prozentsatz ihres Einkommens für den Lebensunterhalt der Mitglieder, die keinen Lohn oder kein Stipendium empfangen, und zur Deckung der Verwaltungskosten des Instituts überlassen. Allerdings fordern die meisten Institute nach wie vor, daß ihre Mitglieder alles, was sie verdienen bzw. als Geschenk bekommen, ihrer Gemeinschaft weitergeben, wobei diese Gemeinschaft dann die volle Verantwortung für den materiellen Lebensunterhalt ihrer Mitglieder trägt.

Die meisten Ordensinstitute lassen allerdings auch ein bestimmtes Maß an Unabhängigkeit ihrer Mitglieder in ihrem Umgang mit Geld und mit materiellen Gütern zu. So können diese Mitglieder frei über eine Ausgabenpauschale oder über ein Taschengeld oder ähnliches verfügen. Auch sind diese Orden, soweit es geht, recht großzügig, was die materielle Ausstattung ihrer Mitglieder angeht. Allerdings gibt es noch immer eine kleine Gruppe von Gemeinschaften, die von ihren Mitgliedern erwartet, daß sie auch für die kleinste Ausgabe um Erlaubnis bitten.

Wiederum der Tradition sowie den Lehren der Kirche während und nach dem Konzil entsprechend, sieht der neue Kodex in der Unterwerfung der Ordensmitglieder unter den Willen ihrer Ordensoberen innerhalb der dazu von den jeweiligen Ordenskonstitutionen gesetzten Grenzen den Inhalt des evangelischen Rates des Gehorsams (c. 601). Das setzt natürlich voraus, daß rechtmäßig ernannte Ordensoberer wirklich eine echte kirchliche Autorität ausüben. Hat die Kirche als Instrumente Gottes die Regeln und Konstitutionen eines Ordens approbiert, dann ist diese Autorität, so der neue Kodex, eine Macht, die von Gott selbst stammt. Beratungsgremien und eine möglichst breite Beratung sind notwendig, aber zugleich sollte auch die Autorität der Ordensoberen, die letzte Entscheidung zu treffen, gewahrt bleiben (c. 618).

Einige Institute halten ein solches Verständnis von Gehorsam und Autorität für überholt. Ein solches Verständnis stimme nicht mit der Würde erwachsener und verantwortungsvoller Menschen überein. Statt dessen heben diese Institute die persönliche Verantwortung und das persönliche Urteil (*personal discernment*) ihrer Mitglieder hervor. In diesem Modell beschränkt sich die Rolle eines Ordensoberen oder -moderators auf dessen Beteiligung zum Beispiel in der Form eines Rates am Prozeß der Urteilsfindung bei den einzelnen Ordensmitgliedern. Diese Beteiligung wird zwar meistens als eine besondere wichtige Komponente jenes Prozesses eingeschätzt, aber letztendlich trifft die einzelne Ordensfrau oder der einzelne Ordensmann selbst die Entscheidung und übernimmt dafür auch die Verantwortung. Nach einem solchen Verständnis von Autorität sind die Entscheidungen von Ordensleuten, die sie selbst betreffen, einzig und allein ihre Angelegenheit und die ihres von ihrer Suche nach Gottes Willen erleuchteten Gewissens. Zum Gehorsam ist man nicht einem menschlichen Ordensoberen, sondern nur Gott gegenüber verpflichtet.

Wenn es sich um Angelegenheiten der Gemeinschaft als solcher handelt, muß der Ordensobere sich nach diesem Verständnis von Gehorsam und Autorität darauf beschränken, festzustellen, was die Gemeinschaft wirklich will. Dabei muß er die Anstrengungen der einzelnen Ordensmitglieder koordinieren und dafür sorgen, daß dabei alles in einer guten Ordnung verläuft. Auf keinen Fall darf er allein Entscheidungen treffen, die die Gruppe oder Gemeinschaft als solche binden. Eine solche bindende Kraft hat aber wohl der allgemeine Wille der Ordensmitglieder, und die Autorität der Ordensoberen beruht auf der Zustimmung der Ordensmitglieder. Auch werden solche Gemeinschaften sehr oft von einem Team geleitet bzw. werden alle wichtigen Entscheidungen kollegial, von der Gemeinschaft als solcher, getroffen, auch in den Fällen, in denen der Kodex die endgültige Entscheidung den einzelnen Ordenssuperioren überlassen will.

Allerdings bleibt die große Mehrheit der Orden bei einem traditionellen Verständnis des evangelischen Rates des Gehorsams, und es wird in ihnen auch die persönliche Autorität der Oberen aufgrund der Ordenskonstitutionen anerkannt. Zugleich bestehen aber auch verschiedene Regelungen und Strukturen, die garantieren sol-

len, daß die Beratungen vor einer Entscheidung dem Gewicht dieser Entscheidung entsprechen und daß Befehle eines Ordensoberen auf wenige Fälle beschränkt bleiben, in denen dies für angebracht oder notwendig erachtet wird. Sonst wird in solchen Gemeinschaften von den Mitgliedern erwartet, daß sie im täglichen Leben verantwortliche Entscheidungen und eine verantwortliche Wahl treffen.

Dennoch bestehen auch noch einige Gemeinschaften, in denen noch immer ein sehr strenges Verständnis von Gehorsam vorherrscht: Nach wie vor wird der Gehorsam gegenüber ausdrücklichen Anweisungen der Ordensoberen als eine notwendige Voraussetzung dafür verstanden, daß auch die einfachsten und gewöhnlichsten Handlungen des täglichen Lebens verdienstvoll sind. Die Autorität der Ordensoberen erstreckt sich dann auch auf alle Details des täglichen Lebens. In diesen meistens kleinen und regionalen Instituten scheint auch wenig Raum zu bleiben für die persönliche Initiative und für die Konsultation der Mitglieder bei wichtigen Entscheidungen.

Der Kodex hält in seiner beschreibenden Definition der Ordensinstitute an der Forderung eines «brüderlichen Lebens in Gemeinschaft» fest (c. 607 §2). Zudem heißt es, daß eine Ordensgemeinschaft in einer «rechtmäßig errichteten Niederlassung unter der Autorität eines Oberen» leben muß (c. 608). Obwohl die meisten Ordensinstitute so weit wie möglich die Bedeutung des Gemeinschaftslebens hervorheben, ist es nicht ungewöhnlich, daß einige Institute es wenigstens in der Praxis ihren Mitgliedern freistellen, selber zu wählen, wie sie wohnen wollen. So ziehen es manche Ordensleute, auch wenn das Apostolat oder ein Studium dies nicht erfordern, vor, allein oder mit einem oder zwei anderen Ordensmitgliedern zu leben. Aber es bestehen auch weiterhin große Ordenshäuser mit sehr vielen Ordensmitgliedern. Verständlicherweise wird das Leben in diesen großen Häusern oft als das Gegenteil eines wahren Gemeinschaftslebens erfahren.

Schließlich betont der revidierte Kodex genauso wie das Konzil, daß der jeweilige Ortsbischof die Oberaufsicht hat über alle Aktivitäten der Ordensleute, die sich an die Gläubigen im allgemeinen richten, und hier vor allem über solche Initiativen und Unternehmungen, die mit der Seelsorge und dem priesterlichen Dienst zu tun haben. Die allgemeine Richtlinie des Zweiten

Vatikanums, daß die Koordinierung und die Oberaufsicht über alle seelsorgerliche Arbeit in einer Diözese dem jeweiligen Diözesanbischof zusteht, wird im neuen Kodex in c. 394 als allgemeine Norm wiederholt. Daher dürfen sich solche Orden und Ordensangehörige, die in der Seelsorge tätig sind, der Oberaufsicht oder der Koordination des Bischofs nicht entziehen, obwohl es hier, je nach dem, was man tut und wie man es tut, auch verschiedene Grade der Selbstständigkeit und der Unabhängigkeit dem Diözesanbischof gegenüber gibt.

Auch wenn das Ordensrecht davon ausgeht, daß die Ordensleute ihre seelsorgerliche Arbeit normalerweise als Gruppe verrichten und diese Arbeit dann unter der Oberaufsicht sowohl des Bischofs als auch der Oberen und Verwalter der betreffenden Ordensgemeinschaften steht, läßt es auch die Möglichkeit offen, daß einzelne Ordensleute zu verschiedenen kirchlichen Aufgaben freigestellt werden und daß sie sogar mit der stillschweigenden Zustimmung ihrer Ordensoberen und ihres Bischofs bzw. seiner Vertreter eigene Initiativen ergreifen.

Es kann aber zu Schwierigkeiten kommen, wenn einzelne Ordensleute oder Gruppen von Ordensleuten Initiativen ergreifen bzw. in der Gesellschaft bestimmte Positionen einnehmen, die sie als ihrem Apostolat bzw. ihrem seelsorgerlichen Dienst zugehörig betrachten und wozu sie die Unterstützung ihrer Oberen haben, die sich aber der Oberaufsicht des Bischofs und der Koordinierung mit anderen Initiativen in der betreffenden Diözese entziehen oder die mit der vom Bischof und seinen Vertretern gewünschten Pastoral nicht übereinstimmen bzw. vom Bischof und seinen Vertretern nicht gutgeheißen werden.

Um die Konflikte so weit wie möglich zu reduzieren und die Zusammenarbeit zu fördern, wiederholt der Kodex den Aufruf der «Richtlinien für die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten in der Kirche» von 1978 an alle Priester und Ordensleute, sich untereinander und mit dem Diözesanklerus zu beraten. Dies setzt natürlich Koordinations- und Planungsorgane voraus, die zur Zufriedenheit beider Seiten arbeiten sollten (c. 678 §3; 680). Es ist noch nicht lange her, daß man angefangen hat, diesen Aspekt der Verantwortung der kirchlichen Führung anzuerkennen und daß einige Strukturen geschaffen wurden, um dieser Verantwortung auch gerecht zu werden. Bisher aber

leisten diese Strukturen nur selten das, was sie leisten sollten. Sie drohen reine Gesten ohne entsprechende Wirklichkeit zu werden.

In Fällen, in denen die Initiative eines Ordensmitglieds oder einer Gruppe von Ordensleuten nicht mit der vom Bischof gewünschten Pastoral übereinstimmt und daher auch von diesem in seiner Diözese verboten wird, tendieren einige Ordensinstitute dahin, diese Fälle als Konflikte zu betrachten, die einzig und allein das betroffene Ordensmitglied oder die Ordensgruppe und den Bischof angehen und dann auch von ihnen allein gelöst werden sollten. In solchen Fällen gibt es dann einen klaren Gegensatz zwischen dem Kirchenrecht und der konkreten Praxis der betreffenden Ordensinstitute.

Reflexion über die Praxis

In den vier hier beschriebenen und auch in anderen Bereichen weichen einige Ordensinstitute in Kanada und in den USA eindeutig vom Kirchenrecht, so wie es im neuen Kodex von 1983 formuliert wurde, ab. Andere Ordensinstitute – und es scheint sich dabei wohl um die große Mehrheit zu handeln – haben neue Regeln und Gewohnheiten eingeführt, die im wesentlichen mit dem neuen Recht übereinstimmen oder wenigstens keinen ernsthaften Gegensatz zu diesem neuen Recht bedeuten. Allerdings gibt es auch Gemeinschaften, die kaum oder überhaupt keine Anstrengungen gemacht haben, die neue Freiheit, die das neue Recht ihnen gibt, für sich zu nutzen.

In jedem dieser vier Bereiche kämpfen zwei Wertkomplexe miteinander um die Vorherrschaft. In diesen vier Bereichen der Armut, der Autorität/des Gehorsams, des Gemeinschaftslebens und des Apostolats steht ein Wertkomplex individuelle Freiheit/persönliche Lebenserfüllung, Menschenwürde und Recht auf Autonomie den unvermeidlichen Zwängen und Beschränkungen gegenüber, die auf die Wertschätzung von Tradition und Recht zurückgehen. Wenn aber der erste Wertkomplex der Verwirklichung der Persönlichkeit an so hoher Stelle steht, daß er alle Zwänge und Beschränkungen faktisch wegfegt, wird der Wert der Tradition und des Rechtes so relativiert, daß sie nur noch die Bedeutung und das Gewicht haben, die jeder einzelne ihnen beimessen will.

In anderen Fällen aber, in denen der Wert der Tradition und des Rechtes so hervorgehoben

wird, daß die persönliche Entscheidung und Wahl und die Freiheit jedes einzelnen nur innerhalb sehr enger Grenzen zur Geltung kommen dürfen und daher faktisch ohne Bedeutung sind, werden die persönliche Initiative und die persönliche Verantwortung der einzelnen Ordensmitglieder oft einer Einförmigkeit und Anpassung aller an eine einzige Norm geopfert. Dies würde aber eine ernsthafte Bedrohung der geistigen und psychologischen Gesundheit der Betroffenen bedeuten, und nur unreife und unsichere Persönlichkeiten können sich von einer solchen Form des Ordenslebens angezogen fühlen. Hier sind also beide Extreme zu meiden.

Die große Mehrheit der Ordensleute und Ordensinstitute hat aber zu einem Gleichgewicht zwischen Recht und Tradition einerseits und persönlicher Freiheit und persönlicher Würde und Integrität andererseits gefunden. So vertreten die meisten Gemeinschaften erfolgreich ein Ideal der Armut, nach dem das einzelne Ordensmitglied, was das Materielle angeht, in totaler Abhängigkeit von seinem Ordensinstitut lebt und diesem Institut auch über seinen Umgang mit dem Materiellen Rechenschaft ablegt, ohne daß ihm deshalb seine persönliche Verantwortung und seine persönlichen Entscheidungen genommen werden. In diesen Instituten wurde auch ein befreiendes und fruchtbares Gleichgewicht zwischen Autorität und Gehorsam hergestellt, ohne daß darum die Autorität der Ordensoberen oder das Verdienst eines freiwilligen Gehorsams aufs Spiel gesetzt wurden. Es scheinen sich in den verschiedenen nordamerikanischen Ordensgemeinschaften manche verschiedene Stile des gemeinsamen Zusammenlebens zu entwickeln, ohne daß diese Häuser zu reinen Essens- und Übernachtungseinrichtungen oder auch zu exklusiven, elitären Klubs verkommen. Schließlich fällt es der großen Mehrheit der Ordensleute und Ordensinstitute relativ leicht, konstruktiv mit den jeweiligen Diözesen, Diözesanverwaltungen und Pfarreien zusammenzuarbeiten, ohne daß deshalb jedes einzelne Ordensmitglied ohne den Rückhalt in seinem Orden als Einzelperson in der Diözese arbeitet oder ohne daß deshalb jede Form der Ordensaktivität in einer Diözese als Seelsorge und Apostolat verbrämt wird.

Zum Schluß

Gehen wir davon aus, daß unsere Darstellung der gelebten Wirklichkeit des heutigen Ordensle-

bens in Nordamerika, auch wenn sie allgemein bleibt und ungenau ist, im großen und ganzen stimmt. Dann stellt sich die Frage, die der Anstoß zu diesem Essay war: Kann es eine Übereinstimmung geben zwischen dem revidierten Ordensrecht und der gelebten Ordenswirklichkeit? Ich vertrete hier die Meinung, daß mit der offensichtlichen Ausnahme einiger radikaler Extreme das neue Ordensrecht heute angemessen ist und man mit ihm leben und arbeiten kann. Man kann dieses Ordensrecht durchaus so verstehen und ihm durchaus so entsprechen, daß die einzelnen Ordensmitglieder freier werden, um besser ihren Dienst zu erfüllen, daß ihre Rechte respektiert werden und daß Gemeinschaftssinn und Zusammengehörigkeit in den einzelnen Gemeinschaften gefördert werden. Allerdings meine ich auch, daß das neue Recht in manchen wichtigen Punkten oft falsch verstanden und verkehrt interpretiert wird. Dies geschieht dann meistens in einem sehr restriktiven Sinn und ruft in einigen Gemeinschaften auf völlig unnötige Weise Unruhe und Entfremdung hervor.

Wenn dagegen das, was das Zweite Vatikanum über das Wesen und die Werte des Ordenslebens gesagt hat und was dann von solchen Dokumenten wie *Renovationis causam*, *Evangelica testificatio* und *Mutuae relationes*² wiederaufgenommen und weiterentwickelt wurde, nicht mehr als relevant und noch weniger als eine Norm, der man heute noch folgen sollte, betrachtet wird, dann wird auch der Teil des neuen Kodex, der sich auf das Ordensleben und die Ordensinstitute bezieht, als absolut unzureichend und unbefriedigend beurteilt werden.

Was wir hier zur Zeit brauchen, ist ein richtiges Verständnis des neuen Kodex. Dabei sollte auch die von diesem neuen Recht ermöglichte weitreichende Flexibilität bei der konkreten Anwendung der allgemeinen Normen nicht übersehen werden. Zugleich sollten wir in dem Maße, in dem wir mehr Erfahrung mit dem neuen Kodex gewinnen, darauf achten und darüber diskutieren, inwieweit sich die einzelnen Normen verwirklichen lassen. Dabei wird es notwendigerweise zu Vorschlägen zur Verbesserung des Ordensrechtes kommen müssen, denn auch das, was für die Kirche und die Ordensinstitute gut und notwendig ist, wird sich sicherlich ändern.

¹ Der Text dieses Briefes von Johannes Paul II. an die Bischöfe der Vereinigten Staaten und des Begleitdokumentes «Essential Elements» wurden nicht in den AAS, sondern in

der Zeitschrift *Origins* 13/8 (7. Juli 1983) 129, 131–141 veröffentlicht. Siehe für eine gründliche Untersuchung dieser Texte Robert J. Daly u. a., *Religious Life in the U.S. Church. The New Dialogue* (Paulist, New York 1984).

² Siehe für die Instruktion vom 6. Januar 1969 der Kongregation für die Ordens- und Säkularinstitute, *Renovationis causam*: AAS 63 (1971) 479–526; Für die apostolische Mahnung *Evangelica testificatio* vom 29. Juni 1971 von Paul VI.: AAS 63 (1973) 497–526; Für die Richtlinien *Mutuae relationes* vom 14. Mai 1978 der Bischofskongregation und der Kongregation für die Ordens- und Säkularinstitute: AAS 70 (1978) 473–506.

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Karel Hermans

RICHARD HILL

1928 in Los Angeles, Kalifornien, geboren. Mitglied des Jesuitenordens. 1958 Priesterweihe. 1959 Lizentiat der Theologie am Alma College in Los Gatos, Kalifornien. 1963 Doktor des Kanonischen Rechtes an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom. Seitdem Professor für Kanonisches Recht an der Jesuit School of Theology in Berkeley, Kalifornien. Veröffentlichungen: Beiträge über Ordenswesen in «The Jurist» und «Review for Religious»; Kommentare zu den Canones 124–203 des neuen Codex Iuris Canonici in: *The Code of Canon Law: A Text and Commentary* (1985); zu den Canones 673–683, *Apostolate of Religious Institutes*, in: *Religious Institutes, Secular Institutes, Societies of the Apostolic Life: A Handbook on Canons 573–746* (1985). Anschrift: Jesuit School of Theology, 1735 LeRoy Avenue, Berkeley, Ca. 94709, USA.